

VDMA 24365

Prüfungen an Anlagen der Oberflächentechnik

2023-05-11

VDMA 24365



VDMA 24365:2011 wird überarbeitet unter Beteiligung mit Beteiligung von

- BGHM
- Industrievertretern (Lackieranlagenhersteller, Prüfer)
- RP Darmstadt
- VDMA

Veröffentlichung des Entwurfs bis Jahresende 2023 geplant.

Revision erweitert VDMA 24365 auf 26 Maschinen-/Gerätetypen

- **Reinigungs- und Vorbehandlungstechnik**
Reinigungsanlage, Reinigungskabine
- **Lackiertechnik**
Lackierkabine, Lackversorgungssystem, Lacklager,
Tauchbeschichtungsanlage, Applikationsgeräte, Flockkabine,
Abdunstbereich, Lacktrockner, Thermische Abluftreinigungssysteme,
Beflammkabine
- **Strahltechnik**
Trockeneisstrahlanlage, Schleuderradstrahlanlage, Druckluftstrahlanlage

VDMA 24365



Gliederung

- VDMA 24365 Prüfungen an Anlagen der Oberflächentechnik
 - Teil 0 Prüfkonzept
 - Teile 1 – 26 spezifische Prüfanforderungen an den Maschinentyp

Nach inhaltlicher und textlicher Harmonisierung der Teile 1 bis 26 soll geprüft werden, welche Teile gruppiert werden können (z. B. Applikationsgeräte/-systeme) um die Anzahl der Teile mit spezifischen Prüfanforderungen zu reduzieren.

VDMA 24365

Scope



Für Anlagen der Oberflächentechnik legt die VDMA 24365-Serie fest

- Grundlagen für das Prüfkonzept,
- Inhalt, Umfang, Fristen, Qualifikation der prüfenden Personen

für Prüfungen

- vor erster Inbetriebnahme (§15 BetrSichV),
- wiederkehrende (§14 und §16 BetrSichV),
- Explosionssicherheit von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV),
- Anforderungen zum Brandschutz an Anlagen der Oberflächentechnik (§11 GefStoffV).

VDMA 24365-0

legt die Grundsätze für das Prüfkonzept für Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung an Anlagen der Oberflächentechnik fest.

- Gesetzliche Vorgaben / Zu berücksichtigende Referenzen / Übernahme von Prüfergebnissen aus anderen Rechtsbereichen
- Festlegung von Sollzustand, Prüfmethode und –umfang
- Grundlage Prüfkonzept / Verwendung von Ergebnissen aus anderen Tätigkeiten / Funktionale Sicherheit / Technische und statistische Aspekte
- Festlegung der befähigten Person
- Festlegen von Prüfzeiten
- Dokumentation von Prüfergebnissen
- Umgang mit Prüfergebnissen

VDMA 24365-1 bis 26

legen spezifische Prüfanforderungen für Maschinen- / Gerätetypen fest

Prüfanforderungen	Prüfart Prüfrist Befähigung	Rechtsbezug	Referenz zu Sollwert	Prüfergebnis
Ordnungsprüfung				
Liegen die Unterweisungsnachweise vor?	O_6j(2)	ArbSchG	Betriebsanweisung	Nachweise liegen vor Ja → kein Mangel Nein → Mangel • Nachweise müssen vorgelegt werden
Technische Prüfung (Beispiel Lackierkabine)				
Sind Maßnahmen zur Branderkennung wirksam?	S_1j(2) F_1j(2)	BetrSichV §10(1) GefstoffV Anhang I Nr. 1.3 (1) Nr. 3	EN 16985	Branderkennung ist wirksam Ja → kein Mangel Nein → Mangel Hinweise • Bei nicht wirksamen Branderkennungssystem darf der Betrieb der Kabine nicht möglich sein. • Relevant für alle Anlagen die mit einer Branderkennung ausgestattet sein müssen. • Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Verriegelungen